

RS Vwgh 2004/7/5 2004/17/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2004

Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art119a Abs5;

Statut Linz 1992 §74;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/17/0262 E 20. Jänner 2003 RS 10

Stammrechtssatz

Da im Vorstellungsverfahren nach dem Statut der Stadt Linz kein Neuerungsverbot besteht, war die Vorstellungsbehörde gehalten, sich auch mit neuem Vorbringen des Abgabepflichtigen entsprechend auseinander zu setzen. Dabei steht es ihr frei, entweder eigene ergänzende Ermittlungen durchzuführen oder dieselben den Gemeindebehörden aufzuerlegen (Hinweis E 15. Mai 1994, 93/17/0348).

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004170037.X01

Im RIS seit

10.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>